

Gelbe Erläuterungsbücher

HOAI

Kommentar

von

Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Prof. Christian Niemöller, Prof. Dr. Mathias Preussner, Bartholomäus Aengenvoort, Dr. Heike Glahs, Wolfgang Haack, Klaus Heinlein, Elke Hennig, Dieter Herrchen, Daniel Hürter, Philipp Hummel, Dr. Lars Klein, Thilo Krumb, Alexander Leidig, Dr. Clemens Munoz, Dr. Andreas Schmidt, Christoph Schmidt, Dr. Udo Söns

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 58462 6

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

rungen abhängig zu machen, die u.a. „erforderlich“ sind. Nach dem Wortlaut der Richtlinie sind nur solche Anforderungen erforderlich, die **aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt** gerechtfertigt sind (Art. 16 Abs. 1 lit. b). Die Mindestsatzregelung in § 4 HOAI 1996 konnte diesen Kriterien kaum genügen, so dass sich ein Reformierungsbedürfnis ergab.

Die Dienstleistungs-Richtlinie verpflichtete in Art. 44 Abs. 1 die Mitgliedsstaaten zur **Umsetzung bis spätestens zum 28.12.2009**, womit zugleich der Zeitplan für eine Reform vorgegeben war. Einen **Referentenentwurf** legte das Bundeswirtschaftsministerium im **Februar 2008** vor. Die HOAI sollte dadurch „europafest“ gemacht werden, dass sie künftig **nur noch für Auftragnehmer mit Sitz im Inland** gelten sollte. Aber auch für Inländer sollte die HOAI nur noch in eingeschränktem Maße gelten: Zum einen sah der Entwurf vor, dass **nur noch „geistig-schöpferische Leistungen“** dem Preisrecht unterfallen sollten, also bspw. Planungsleistungen entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 5. Für diese Leistungen war in den Honorartafeln eine **lineare Anhebung um pauschal 10%** vorgesehen. Die übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung sollten völlig dereguliert werden. Zum anderen sollten die **Honorartafelendwerte drastisch gekürzt** werden, bspw. die Honorartafel für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten von über 25 Mio. Euro auf nur noch 5 Mio. Euro. Bereits bei über 5 Mio. Euro liegenden anrechenbaren Kosten wäre das Honorar also frei vereinbar gewesen. Für **Beratungsleistungen**, wie bspw. die thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen sollten Preisvorschriften gänzlich entfallen. Des Weiteren sah der Referentenentwurf eine radikale **Abkoppelung der Honorare von den Baukosten** vor. Honorargrundlage sollten u.a. „einvernehmlich festgelegte, anrechenbare Nettobaukosten auf der Grundlage der Kostenschätzung“ sein. Bei Änderungen der Leistungsanforderungen während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Baukostenänderungen sollte die Möglichkeit bestehen, die dem Honorar zugrundeliegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

Die einschneidenden Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs stießen auf **teils massive Kritik** – nicht nur von Seiten der Interessenvertretungen und Verbände, sondern auch aus rechtlicher³⁷ und honorarsachverständiger³⁸ Sicht. Die Kritik führte dazu, dass die Bundesregierung den Entwurf zurückzog und komplett überarbeitete. Das Bundeswirtschaftsministerium legte im März 2009 einen **neuen Referentenentwurf** vor, der von der **Bundesregierung im April 2009 beschlossen** wurde. Als wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf vom Februar 2008 sollte das **Preisrecht nun weiterhin für sämtliche Leistungsphasen** gelten. Zudem sollte es bei den **bisherigen Tafelendwerten** bleiben. **Zahlreiche Leistungsbilder sollten vom öffentlichen Preisrecht ausgenommen** bleiben (insbesondere die thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen). Diese und weitere Leistungen – „Beratungsleistungen“ genannt – wurden in eine unverbindliche Anlage zur HOAI ausgegliedert. Die dortigen Honorartafeln verstehen sich nur noch als Empfehlungen.

Der **Bundesrat** stimmte der Verordnung am **12.6.2009** zu, mahnte aber in einer **begleitenden Entschliebung** eine inhaltliche Weiterentwicklung an.³⁹ Dabei bat der Bundesrat die Bundesregierung vor allem um Überprüfung, ob eine

³⁷ Koeble, BauR 2008, 894; Scholtissek, NZBau 2008, 409; Orłowski, ZfBR 2008, 533; Schramm/Schwenker/Wessel, ZfBR 2008, 427.

³⁸ Seifert, BauR 2008, 904.

³⁹ BR-Drs. 395/09 vom 12.6.2009.

Einl.

Einleitung

Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder geboten sei. Zudem bezweifelte der Bundesrat, dass kein öffentliches Interesse an einer staatlichen Preisregulierung bei den in die Anlage 1 zur HOAI verschobenen „Beratungsleistungen“ bestehe. Es solle kritisch überprüft werden, ob zu einer **Verbindlichkeit der Honorare für Beratungsleistungen zurückzukehren** sei. Nachdem die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 80 Abs. 2 GG vorlag, wurde die Verordnung am 17.8.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet. Einen Tag später, **am 18.8.2009, trat die HOAI 2009 in Kraft.**⁴⁰

Nach dem von *CDU/CSU* und *FDP* am 26.10.2009 unterzeichneten **Koalitionsvertrag**⁴¹ beabsichtigte die Regierungskoalition, die HOAI auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses „**schnellstmöglich**“ **weiter zu modernisieren**. Hierzu ließ zunächst das BMVBS die HOAI evaluieren und den Aktualisierungsbedarf bei den Leistungsbildern identifizieren. Der „Abschlussbericht Evaluierung HOAI Aktualisierung der Leistungsbilder“ wurde im Oktober 2011 vorgelegt. Die honorarrechtlichen Auswirkungen der im Abschlussbericht vorgeschlagenen neuen Leistungsbilder und weitere Fragen waren sodann Gegenstand eines Gutachtens im Auftrag des BMWi, auf dessen Grundlage die HOAI wiederum überarbeitet wurde.⁴² Knapp vor dem Ende der Legislaturperiode erging die aktuell gültige **7. ÄndVO** vom 10.7.2013, die am 16.7.2013 im Bundesgesetzblatt⁴³ verkündet wurde und einen Tag später, am 17.7.2013, in Kraft trat.

B. Struktur der HOAI und MRVG

I. Ermächtigungsgrundlage MRVG

- 18 Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vom 10.7.2013⁴⁴ wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen und am 16.7.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.⁴⁵ Die Verordnung wurde dabei erlassen aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4.11.1971,⁴⁶ geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.11.1984.⁴⁷ Die beiden vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (MRVG) vom 4.11.1971⁴⁸ bilden die Ermächtigungsnorm zum Erlass von Honorarregelungen für Architekten- und Ingenieurleistungen. Art. 10 §§ 1 und 2 MRVG lauten wie folgt:

§ 1 MRVG Ermächtigung zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieure

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Honorarordnung für Leistungen der Ingenieure zu erlassen. In der Honorarordnung sind Honorare für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und technischen Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen zu regeln.

⁴⁰ BGBl I vom 17.8.2009, S. 2732.

⁴¹ Koalitionsvertrag vom 26.10.2009, Abschnitt 4.4.2 Bauen und Wohnen, S. 43.

⁴² Hierzu Weber, BauR 2013, 1747 ff.

⁴³ BGBl I vom 16.7.2013, S. 2276.

⁴⁴ BGBl 2013 I, 2276.

⁴⁵ Vgl. zu den Entwicklungen von der 6. zur 7. HOAI-Novelle Messerschmidt BauR 2014, 359 ff; zu der Mitwirkung des Bundesrates Preussner Architektenrecht, 2013, S. 149, 151.

⁴⁶ BGBl I, 1745, 1749.

⁴⁷ BGBl I, 1337.

⁴⁸ BGBl I, 1745.

Einleitung

Einl.

(2) In der Honorarordnung sind Mindest- und Höchstsätze festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ingenieure und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Honorarsätze sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs auszurichten. Für rationalisierungswirksame besondere Leistungen des Ingenieurs, die zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, können besondere Honorare festgesetzt werden.

(3) In der Honorarordnung ist vorzusehen, dass

1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;
2. die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden dürfen;
3. die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Teilen des Ingenieurauftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 2 MRVG Ermächtigung zum Erlass einer Honorarordnung für Architekten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Honorarordnung für Leistungen der Architekten (einschließlich der Garten- und Landschaftsarchitekten) zu erlassen. In der Honorarordnung sind Honorare für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen zu regeln.

(2) In der Honorarordnung sind Mindest- und Höchstsätze festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Honorarsätze sind an der Art und dem Umfang der Aufgaben sowie an der Leistung des Architekten auszurichten. Für rationalisierungswirksame besondere Leistungen des Architekten, die zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, können besondere Honorare festgesetzt werden.

(3) In der Honorarordnung ist vorzusehen, dass

1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;
2. die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden dürfen;
3. die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Architektenauftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist.“

Die gesetzliche Ermächtigungsnorm des Art. 10 §§ 1 und 2 MRVG ist den besonderen Marktgegebenheiten Ende der 60-er/Anfang der 70-er Jahre geschuldet und sollte mittelbar regulierenden Einfluss auf die stark ansteigende Baupreisentwicklung nehmen.⁴⁹ So versteht sich auch der Zusammenhang mit dem in Art. 10 § 3 MRVG gesetzlich geregelten Koppelungsverbot, wonach Vereinbarungen unwirksam sind, mit denen sich die Erwerber eines Grundstücks verpflichten, bei der Planung oder Ausführung eines Bauwerkes auf dem erworbenen Grundstück die Leistungen eines bestimmten Architekten/Ingenieurs in Anspruch zu nehmen.⁵⁰ Während sich das Koppelungsverbot unmittelbar an die vertragsbeteiligten Parteien richtet,⁵¹ ist Adressat der honorarrechtlichen Regelungen ausschließlich der Ordnungsgeber mit der

⁴⁹ BTDrS VI/1549 S. 6 ff.

⁵⁰ Vgl. hierzu Locher/Koebler/Frik S. 367 ff; zur Wirksamkeit des Koppelungsverbotes BVerfG BauR 2011, 1837; BGH NZBau 2008, 772 = BauR 2008, 2059; BGH NZBau 2010, 633 = BauR 2010, 1772.

⁵¹ BGH NZBau 2008, 772 = BauR 2008, 2059; BGH NZBau 2010, 633 = BauR 2010, 1772; BGH NZBau 2006, 520 = BauR 2006, 1334.

Einl.

Einleitung

Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen.⁵² Architekten und Ingenieure können deshalb ebenso wenig wie ihre jeweiligen Vertragspartner unmittelbar aus Art. 10 §§ 1, 2 MRVG honorarbezogene Rechte herleiten; diese ergeben sich ausschließlich aus den jeweiligen Honorarregelungen der HOAI, so wie diese vom Verordnungsgeber auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungsnorm erlassen wurden.⁵³ Mittelbar ist die verfassungsrechtlich bestätigte Ermächtigungsnorm⁵⁴ aber für die vertragsbeteiligten Parteien von Bedeutung, weil sie die Wirksamkeit von honorarrechtlichen Bestimmungen in der HOAI als von der Ermächtigungsnorm nicht gedeckt beanstanden können.⁵⁵ Zu § 8 HOAI 1996 als Vorläuferbestimmung des § 15 Abs. 1 und 2 HOAI 2013 hat der Bundesgerichtshof keinen Verstoß gegen die Ermächtigungsnorm Art. 10 § 2 MRVG sowie § 641 BGB erkannt.⁵⁶ Demgegenüber wurde die auf die Honorierung von Projektsteuerungsleistungen ausgerichtete Bestimmung des § 31 Abs. 2 HOAI a. F vom Bundesgerichtshof als durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt verworfen.⁵⁷ Mit Urteil vom 24.4.2011 hat der Bundesgerichtshof zu § 6 Abs. 2 HOAI 2009 (= § 6 Abs. 3 HOAI 2013) entschieden, die auf eine Baukostenvereinbarung abzielende Honorarregelung sei von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in Art. 10 §§ 1, 2 MRVG nicht gedeckt und unwirksam, weil es hierdurch zu Unterschreitungen der gesetzlich geforderten Mindestsätze kommen könne.⁵⁸

II. Struktur der HOAI

- 20 Die inhaltlichen Vorgaben aus Art. 10 § 1 und 2 MRVG geben – wenn auch nur recht knapp – die Regelungsgegenstände und die Regelungsstruktur der HOAI vor. Dies gilt sowohl für die Honorare von Architekten (§ 2) wie auch für die Honorare von Ingenieuren (§ 1). Im Einzelnen:
- 21 – Die Honorare haben sich über das gesamte Leistungsspektrum gängiger Architekten-/Ingenieurleistungen zu erstrecken. Der Gesetzgeber hat dies zum Ausdruck gebracht, indem auf die zentralen Eckpunkte der Architekten-/Ingenieurtätigkeiten Bezug genommen wird. Von der Beratung des Auftraggebers (Konzeptionsentwicklung) über die Planung, die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen bis hin zur Mitwirkung an der Ausführung von Bauwerken und Anlagen sollen alle Leistungen honorarbezogen geregelt werden. Hieraus ergibt sich der Dualismus aus Leistungsbildern und Leistungsphasen einerseits und zugehöriger Honorarbemessungsfaktoren andererseits.
- 22 – Vor diesem Hintergrund versteht sich der Aufbau der HOAI 2013, der gekennzeichnet ist durch allgemeine übergreifende Vorschriften zu den Leistungen, den Berechnungsgrundlagen und der Abrechnungsweise (Teil 1), den speziellen Gegebenheiten der Flächenplanung, Objektplanung und Fachplanung (Teile 2–4) sowie nach den Übergangs- und Schlussvorschriften (Teil 5) den einzelnen Leistungsbildern einschließlich Grundleistungen, Besondere Leistungen und Einzonung nach Objektlisten (Anlage 1–15).
- 23 – Die vorgenommene Differenzierung zwischen Planungsleistungen (Teile 2–4) und Beratungsleistungen (Anlage 1) vermag allerdings nach wie vor nicht zu überzeu-

⁵² Kuffer in Korbion/Mantscheff/Vygen S. 286.

⁵³ Vgl. zum Einfluss der EG-Dienstleistungsrichtlinie ABIEG Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 ff; ergänzend Messerschmidt BauR 2014, 359.

⁵⁴ BVerfGE 58, 238; vgl. Kuffer in Korbion/Mantscheff/Vygen S. 285 ff und S. 293.

⁵⁵ Kuffer in Korbion/Mantscheff/Vygen S. 287.

⁵⁶ BGH NJW 1981, 2351 = BGH BauR 1981, 582.

⁵⁷ BGH NJW 1997, 1694 = BauR 1997, 497.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 24.4.2014 – VII ZR 164/13; vgl. hierzu auch Kommentierung zu § 6 Abs. 3 HOAI 2013.

gen. Mit der HOAI 2009 wurde eine Deregulierung der Beratungsleistungen vorgenommen, indem auf die zwingende Honorierung von (Beratungs-) Leistungen für Thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen in der HOAI verzichtet wurde.⁵⁹ Die vom Verordnungsgeber vorgenommene Differenzierung zwischen (regulierten) Planungs- und (deregulierten) Beratungsleistungen ist mehr oder weniger willkürlich. Auch und gerade zu den eigentlichen Planungsleistungen zählen eine Vielzahl von Beratungspflichten des Architekten/Ingenieurs im Zuge der dynamischen und mit dem Bauherrn abzustimmenden und fortzuschreibenden Planungsziele und -schritte. Umgekehrt erschöpfen sich die heute als Beratungsleistungen ausgewiesenen Verpflichtungen bestimmter Fachingenieure keineswegs in bloßer Beratung, sondern umfassen in nicht unerheblichem Umfang planerische Tätigkeiten, etwa im Zusammenhang mit den bauphysikalischen Anforderungen an Gebäude. Die vom Verordnungsgeber gewählte Differenzierung erscheint danach (auch weiterhin) weder plausibel noch kann ihr entscheidende Bedeutung für eine Differenzierung zwischen reguliertem und dereguliertem Preisrecht zukommen.⁶⁰

- Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sind in der HOAI Mindest- und Höchstsätze festzusetzen. Die Honorarsätze sind dabei an der Art und dem Umfang sowie an der Leistung des Ingenieurs auszurichten. Maßgebend sind die dem Architekten/Ingenieur beauftragten und von ihm auszuführenden Leistungen. Das Zusammenspiel zwischen den Leistungen des Architekten/Ingenieurs und den hierfür zu entrichtenden Mindest- und Höchstsätzen unterliegt deshalb nicht – zumindest im Rahmen des regulierten Preisrechtes – uneingeschränkt freier Honorarvereinbarung, weshalb der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 24.4.2014 – VII ZR 164/13 – folgerichtig § 6 Abs. 2 HOAI 2009 (= § 6 Abs. 3 HOAI 2013) als nicht von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt angesehen und verworfen hat.⁶¹ Nur das Kostenberechnungsmodell des § 6 Abs. 1 stellt sicher, dass es weder zu offenen noch verdeckten Mindestsatzunterschreitungen kommt; ein mehr oder weniger konturenloses Honorarvereinbarungsmodell – entsprechend § 6 Abs. 3 HOAI – führt notwendigerweise zur Möglichkeit der Parteien, das zwingende Preisrecht zu unterlaufen, was so nicht im Einklang mit Art. 10 § 1 und 2 MRVG steht.⁶²
- Art. 10 § 1 und 2 MRVG gibt ferner vor, dass sich die Honorarsätze u.a. an dem Umfang der vom Architekten/Ingenieur auszuführenden Leistungen auszurichten hat. Die Mindest- und Höchstsätze sind deshalb jeweils leistungsbezogen zu ermitteln. Damit steht auch das in § 6 Abs. 1 HOAI enthaltene Kostenberechnungsmodell zur Diskussion und zwar insoweit, wie es über alle Leistungsphasen hinweg – anders als die HOAI 1996 – die Mindest- und Höchstsätze an den in früher Leistungsphase 3 ermittelten anrechenbaren Kosten festmacht; auch wenn sich der Leistungsumfang über die folgenden Leistungsphasen hinweg – jedenfalls bemessen anhand von Kostenanschlag und Kostenfeststellung – deutlich erhöht, soll es durchgängig trotz der hiermit üblicherweise verbundenen erhöhten Leistungen bei dem in Leistungsphase 3 ermittelten Honorarniveau verbleiben;⁶³ rechtfertigen lässt sich dies nur vor dem Hintergrund des § 10 HOAI, der bei konsequenter Anwendung unter Berücksichtigung von Änderungs- und Zusatzleistungen Honoraranpassungen zugunsten des Architekten/Ingenieurs ermög-

⁵⁹ Zuvor zur HOAI 1996 geregelt in Teilen X – XIII.

⁶⁰ Vgl. Messerschmidt BauR 2014, 359, 361; Messerschmidt FS Koebler, S. 393, 397.

⁶¹ BGH, Urt. v. 24.4.2014 – VII ZR 164/13; zweifelnd insoweit bereits Locher/Koebler/Frik § 6 Rdnr. 56, 64.

⁶² Vgl. hierzu auch Jochem Jahrbuch Baurecht 2010, 291, 302

⁶³ Vgl. hierzu die Kommentierung zu § 6 Abs. 1 HOAI 2013.

Einl.

Einleitung

- licht, um zusätzlich leistungsbezogen anfallenden Mehraufwand zu kompensieren.⁶⁴
- 26 – Vorgegeben ist ferner durch Art. 10 § 1 und 2 MRVG die Absicherung von Honorar-Mindestsätzen. Dies kommt unmittelbar durch Abs. 2 der gesetzlichen Regelungen wie auch durch Abs. 3 Nr. 1 zum Ausdruck, wo vorgesehen ist, dass Mindestsätze überhaupt nur in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden dürfen. Dass es bis zur HOAI 2013 nicht gelungen ist, verordnungsrechtlich eine angemessene Definition für derartige Ausnahmefälle zu finden, ist unverständlich. § 7 Abs. 3 HOAI 2013 spricht lediglich davon, dass die festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können. Der Bundesgerichtshof hat zwar dahingehend entschieden, dass ein Ausnahmefall vorliegt, „wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks der Mindestregelung ein unter den Mindestsätzen liegendes Honorar angemessen ist“.⁶⁵ Mit dieser Aussage steht lediglich fest, dass es für die Beurteilung von Ausnahmefällen auf die Umstände im Einzelfall ankommt, nicht jedoch welche Grenzen dabei zur Sicherung des Mindestsatzgebotes einzuziehen sind.⁶⁶
- 27 – Durch Art. 10 § 1 und 2 MRVG ist ferner vorgesehen, dass die Honorare auch nach oben hin vermittels von Höchstsätzen beschränkt werden. Dies erschließt sich so aus Abs. 2 der jeweiligen Ermächtigungsnorm wie auch aus Abs. 3 Nr. 2, wonach die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen (ausnahmsweise) überschritten werden dürfen. Übernommen wurde diese Vorgabe durch den Ordnungsgeber in § 7 Abs. 1 und 4 HOAI 2013.⁶⁷ Auch insoweit fehlt es bis heute an einer sinnvollen Begriffsdefinition in der HOAI, so dass weitgehend unklar ist, was unter außergewöhnlichen Leistungen und unter ungewöhnlich lange dauernden Leistungen zu verstehen ist.⁶⁸
- 28 – Schließlich wird der Ordnungsgeber angehalten, für rationalisierungswirksame Besondere Leistungen des Architekten/Ingenieurs mit einhergehender Senkung der Bau- und Nutzungskosten besondere, zusätzliche Honorare festzusetzen.⁶⁹ Durch § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 HOAI 2013 hat der Ordnungsgeber dem gesetzgeberischen Anliegen entsprochen und ein besonderes Honorar in Form eines Erfolgshonorars bis zu 20 % für solche Planungsleistungen (durch entsprechende Vereinbarung) vorgesehen, die kostensenkende Lösungsmöglichkeit ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards bewirken. Die entsprechende Bonus-Regelung ist sowohl vertrags- wie auch honorarrechtlich zweifelhaft.⁷⁰ Auch ist insoweit in gewisser Weise ungeklärt das Verhältnis zu § 6 Abs. 1 mit dem dort vorgesehenen Kostenberechnungsmodell.
- 29 Die gesetzlichen Regelungen in Art. 10 § 1 und 2 MRVG legen damit die Strukturen und die Kernaussagen für die Honorarbemessung fest. Die Ermächtigungsnorm erstreckt sich ausschließlich auf die Bemessung der Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Aus diesem Grunde kann die HOAI vom Grundsatz her nur preisrechtliche Bestimmungen umfassen. Soweit zur Bemessung der Honorare auf Leistungsbilder und Leistungen abgehoben wird, kann dies ausschließlich nur preisrechtliche Relevanz haben.⁷¹ Soweit auf die Leistungen und Leistungsbilder in den Anlagen zur Umschreibung der auszuführenden Planungsschritte zurückge-

⁶⁴ Vgl. hierzu die Kommentierung zu § 10 HOAI 2013.

⁶⁵ BGH BauR 1997, 677.

⁶⁶ Vgl. hierzu auch Galda in Korbion/Mantscheff/Vygen § 7 Rdnr. 51 ff.

⁶⁷ Vgl. hierzu die Kommentierungen zu § 7 HOAI.

⁶⁸ Vgl. hierzu die Kommentierungen zu § 7 Abs. 4 HOAI.

⁶⁹ Vgl. Art. 10 § 1, 2 jeweils Abs. 2 Satz 3 MRVG.

⁷⁰ Vgl. Galda in Korbion/Mantscheff/Vygen § 7 Rdnr. 125 ff; Grams BauR 1996, 39 ff.

⁷¹ Kuffer in Korbion/Mantscheff/Vygen S. 288 ff.

Einleitung

Einl.

griffen wird, handelt es sich um hiervon zu unterscheidendes privatautonomes Verhalten der Parteien bei der Gestaltung ihrer Planungsverträge und der für diese erforderlichen Beschaffungsvorgaben im Sinne des § 633 BGB.⁷² Deshalb kann auf entsprechender (vertraglicher) Verwendung der (preisrechtlichen) Leistungen und Leistungsbilder auch nicht auf weitergehende vertraglich orientierte Ermächtigungen aus Art. 10 §§ 1 und 2 MRVG geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund bedenklich sind insoweit vor allem wiederholt unstrukturiert in die HOAI 2013 eingeschobene Schriftformerfordernisse, die zwar sinnvoll sein mögen, die aber vertragsrechtlich hinsichtlich ihrer jeweiligen Bedeutung zu hinterfragen sind.⁷³

C. Gegenüberstellung der alten und neuen HOAI

I. Die Vorgeschichte

Nicht einmal vier Jahre sind vergangen, seit die HOAI grundlegend reformiert wurde. Und schon gibt es eine neue HOAI 2013. **30**

Bereits bei seiner Zustimmung zur HOAI 2009 hatte der Bundesrat erklärt: „Der Bundesrat hält nach Inkrafttreten der Verordnung eine weitere Modernisierung und redaktionelle Überarbeitung innerhalb der folgenden Legislaturperiode für erforderlich.“⁷⁴ Es ist sicher ungewöhnlich, dass eine gesetzgebende Körperschaft eine Regelung in Kraft setzt und im gleichen Atemzug erklärt, dass sie erneut geändert werden müsse. Dem folgend vereinbarten die Koalitionspartner CDU/CSU und FDP im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode: „Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses schnellstmöglich weiter modernisiert.“⁷⁵ **31**

1. „Lechner“-Gutachten. Diesmal gingen die beteiligten Ministerien, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, sehr viel gründlicher vor. Neben einer Vielzahl von Beratungen mit den unterschiedlichen Interessengruppen und einer engen Zusammenarbeit mit dem AHO⁷⁶ wurden zwei sehr umfangreiche Gutachten in Auftrag gegeben. Zunächst erarbeitete Professor Lechner, Wien, zusammen mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bahn AG und Vertretern des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BlngK) unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine „Evaluierung der HOAI und Aktualisierung der Leistungsbilder“. Auf insgesamt 412 Seiten unterbreitete die Arbeitsgruppe Vorschläge zur Überarbeitung des Allgemeinen Teils der HOAI, zur Honorarstruktur und zu einer Neufassung der einzelnen Leistungsbilder. **32**

2. „Börger/Kalusche/Siemon“-Gutachten. Im Anschluss daran vergab das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach vorausgegangenem Ausschreibungsverfahren den Forschungsauftrag für die Erstellung eines „Gutachtens **33**

⁷² Vgl. hierzu im Einzelnen Messerschmidt, FS Motzke, S. 269, 276 ff.

⁷³ Vgl. hierzu Näheres im Rahmen der Kommentierungen der jeweiligen Bestimmungen.

⁷⁴ BR-Drs. 395/1/09 vom 29.5.2009, Empfehlungen der Ausschüsse zur 859. Sitzung des Bundesrates am 12.6.2009.

⁷⁵ Koalitionsvertrag vom Oktober 2009, Kapitel 4.4.2 „Bauen und Wohnen Bauwirtschaft und planende Berufe“, Seite 44/132.

⁷⁶ Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Einl.

Einleitung

zur Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs zur Honorarstruktur aller aktualisierten Leistungsbilder der HOAI“ an die Arbeitsgemeinschaft „Arge HOAI-GWT-TUD/Börger/Kalusche/Siemon“. Projektleiter war Herr Professor Dr.-Ing. Rainer Schach, Leiter des Instituts für Baubetriebswesen der TU-Dresden. Die Gutachter legten Anfang Dezember 2012 ihren Abschlussbericht samt zwei Anlagen-Bänden vor. Auf über 2000 Seiten überprüften die Sachverständigen die Honorare für die im Lechner-Gutachten vorgeschlagenen Leistungsbilder in tatsächlicher Hinsicht. Weiter erfolgte eine Evaluierung der letzten HOAI-Novelle von 2009. Darauf aufbauend machten die Sachverständigen Vorschläge zur Überarbeitung der jeweiligen Honorartafeln und entwarfen einen eigenen Text für die Neufassung der HOAI.

- 34 **3. Referenten-Entwurf.** Auf dieser Grundlage verfasste das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Referentenentwurf. Mit Beschluss vom 24.4.2013 hat das Bundeskabinett den Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 6.3.2013 mit einigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen verabschiedet und unter der Bundesrats-Drucksache 334/13 dem Bundesrat zur Zustimmung übermittelt. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7.6.2013 die neue HOAI 2013 mit einigen Korrekturen verabschiedet. Die HOAI 2013 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 vom 16.7.2013 veröffentlicht: Sie ist am 17.7.2013 in Kraft getreten.
- 35 **4. Ergebnis.** Die HOAI 2013 ist das Ergebnis sowohl der umfangreichen gutachterlichen Beurteilungen durch Sachverständige des Architekten-Honorarrechts, wie auch vielfältiger Vorbesprechungen, die das Bundesministerium mit den Interessenvertretern der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite geführt hat.

II. Die HOAI vom 16.7.2013

- 36 Dem eigentlichen Verordnungstext stellt die Amtliche Begründung⁷⁷ eine Zusammenfassung der „Probleme und Ziele“ voran. Danach „ist Kern der aktuellen Novellierung die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorartafelwerte.“ Tatsächlich enthält die HOAI 2013 jedoch auch im Allgemeinen Teil eine Vielzahl von Änderungen, Korrekturen und Klarstellungen, die den Text gegenüber der geltenden HOAI von 2009 in zentralen Punkten neu gestalten. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen des Allgemeinen Teils, §§ 1 bis 16 sowie der Anlagen geschildert werden. Hinsichtlich der Neuerungen in den Bereichen Flächenplanung, Objektplanung und Fachplanung sei auf die jeder Vorschrift vorangestellte Zusammenfassung der Unterschiede zur HOAI 2009 verwiesen. Im Einzelnen:
- 37 **§ 1 HOAI** wurde unverändert übernommen. Trotz EU-rechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie hält der Verordnungsgeber an der „Inländer-HOAI“ fest.
- 38 Die in **§ 2 HOAI** 2009 niedergelegten Begriffsbestimmungen sind grundlegend überarbeitet worden. Der Begriff „raumbildende Ausbauten“ wird ersetzt durch den wesentlich klareren Begriff „Innenräume“. Die Definitionen der „Gebäude“, „Freianlagen“ und „Honorarzone“ wurden nicht mehr vor die Klammer gezogen. Teilweise wurden sie in die jeweiligen konkreten Regelungen integriert: „Honorarzone“ in § 5 Absatz 3 HOAI 2013 und „Freianlagen“ in § 39 Absatz 1 HOAI 2013. Auf die Bestimmung des „Gebäudes“ wurde ganz verzichtet, da man Abgrenzungsprobleme zu „Ingenieurbauwerken“ befürchtete.⁷⁸
- 39 Besonders zu begrüßen ist, dass die sachlich falsche und zudem nicht erforderliche Definition der „**Fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ in § 2

⁷⁷ Amtl. Begr., BR-Drs. 334/13.

⁷⁸ Amtl. Begr., BR-Drs. 334/13, zu § 2, Seite 146.